

Statuten der Interessengemeinschaft (IG) "Obere Lindenwies"

Art. 1 Name und Zweck

Unter der IG "Obere Lindenwies" besteht ein Verein nach Artikel 60 ff des ZGB mit Sitz in Engelburg.

Er ist konfessionell und politisch neutral.

Die IG übernimmt als Hauptaufgabe den Unterhalt der Spielwiese Parzelle Nr. 1990, gemäss Grundbuch der Gemeinde Gaiserwald.

Art. 2 Mitgliedschaft

Die Mitglieder sind Hauseigentümer der Überbauung "Obere Lindenwies" und andere Personen, die zur oberen Lindenwies eine besondere Beziehung haben.

Pro Wohneinheit ist eine Mitgliedschaft mit zwei Stimmrechten möglich.

Art. 3 Organisation

Die Vereinsgeschäfte besorgt der Vorstand von 3-5 Mitgliedern wovon mindestens 3 der Überbauung "Obere Lindenwies" angehören.

Den Präsidenten und die übrigen Vorstandsmitglieder sowie 2 Revisoren wählt die Hauptversammlung.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

Die Hauptversammlung findet am Anfang des 2. Quartals statt mit folgenden statutarischen Traktanden:

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der letzten Hauptversammlung
4. Berichte: a) des Präsidenten b) des Kassiers c) der Revisoren
5. Jahresbeitrag
6. Budget mit Krediterteilung an Vorstand
7. Spielplatz
8. Anträge
9. Wahlen
10. Allgemeine Umfrage

Die Einladung zur Hauptversammlung hat 2 Wochen vor Beginn zu erfolgen. Anträge sind schriftlich bis spätestens 1 Woche vor Beginn der Hauptversammlung an den Vorstand einzureichen.

Ob Anträge, die nicht rechtzeitig angekündigt sind, beschlossen werden können, liegt im Ermessen des Vorstandes.

Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Statutenänderungen ist eine 2/3 Mehrheit notwendig.

Bei Sachgeschäften entscheidet bei Stimmgleichheit der Präsident, bei Wahlen das Los.

Art. 4 Finanzen

Die Einnahmen bestehen aus **Jahresbeiträgen**, freiwilligen Spenden und aus diversen Vereinstätigkeiten.

Den **Jahresbeitrag** zahlen alle Hauseigentümer, welche gemäss Überbauungsplan "Obere Lindenwies" unterhaltspflichtig sind, er wird pro Wohneinheit erhoben.

Nicht unterhaltspflichtige Mitglieder zahlen ebenfalls den **Jahresbeitrag**.

Die **Jahresbeiträge** sind zweckgebunden für den Unterhalt der Spielwiese sowie für Quartieraktivitäten.

Der Verein haftet im Maximum bis zur Höhe des Vereinsvermögen.

Art. 5 Vertretung

Der Vorstand vertritt die Interessen des Vereins nach aussen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

Art. 6 Allgemeines

Der Quartierplan ist ein integrierender Bestandteil der Statuten.

Genehmigungsvermerk:

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 19.1.1994 genehmigt.
Die Statuten wurden gemäss Versammlung vom 29. April 1998 angepasst.

Der Präsident:

Der Aktuar: